Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Ziel
- § 2 Definitionen

2. Abschnitt Vertreibung

- § 3 Örtlicher Geltungsbereich und gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen
- § 4 Zeitlicher Geltungsbereich der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung
- § 5 Prüfung und Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung
- § 6 Vollziehung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung
- § 7 Kontrolle der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung
- § 8 Kostenverrechnung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung

3. Abschnitt Letale Vergrämung

- § 9 Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen
- § 10 Voraussetzungen für die letale Vergrämung
- § 11 Durchführung der Maßnahme der letalen Vergrämung
- § 12 Vollziehung der Maßnahme der letalen Vergrämung
- § 13 Kontrolle der Maßnahme der letalen Vergrämung; Beschränkung der letalen Vergrämung

4. Abschnitt

Netze zum Schutz der Weinbaukulturen

- § 14 Schutz durch Netze
- § 15 Eignung der Netze und Art der Einnetzung

5. Abschnitt

Strafen und Schlussbestimmungen

- § 16 Strafbestimmungen
- § 17 Verweise und Umsetzungshinweis
- § 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, Weinbaukulturen vor der Schädigung durch wildlebende Vogelarten, insbesondere den Star (*Sturnus vulgaris*) zu schützen und dabei abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-Richtlinie), ABI. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABI. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115, für den Star (*Sturnus vulgaris*) in Entsprechung des Art. 9 der VS-Richtlinie zu schaffen.

8 2

Definitionen

(1) Weinbaukulturen im Sinne dieses Gesetzes sind Weintrauben und die einzelnen Beeren.

- (2) Weingartenflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Weingartenflächen gemäß § 2 Abs. 4 Burgenländisches Weinbaugesetz 2019 Bgld. WeinbauG 2019, LGBl. Nr. 90/2019.
- (3) Weinbautreibende im Sinne dieses Gesetzes sind Weinbautreibende gemäß § 2 Abs. 6 Bgld. WeinbauG 2019.
- (4) Jägerinnen und Jäger im Sinne dieses Gesetzes sind die Jagdausübungsberechtigten gemäß § 2 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, sowie die von ihnen ermächtigten Inhaber von Jagderlaubnisscheinen.
- (5) Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter sind Personen, die mit Schreckschusspistolen oder Knallkörpern Maßnahmen zur Starevertreibung setzen.
- (6) Jagdschutzorgane im Sinne dieses Gesetzes sind Jagdschutzorgane im Sinne des § 71 Bgld. JagdG 2017.
- (7) Feldschutzorgane im Sinne dieses Gesetzes sind Feldschutzorgane gemäß § 7 Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 15/1989.

2. Abschnitt Vertreibung

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich und gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen

- (1) Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können folgende gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weingartenflächen eines Gemeindegebiets durchgeführt werden:
 - 1. Die Vertreibung der Stare mit Kleinflugzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 gemäß § 24f Luftfahrtgesetz LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2021, ist in den Gemeinden Deutschkreutz, Gols, Mönchhof, Neusiedl am See, Pamhagen, Rust und Weiden am See zulässig, wenn
 - a) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind und
 - b) die Störung anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden wird.
 - 2. Die Vertreibung der Stare mittels Schüssen durch Jägerinnen und Jäger ist in den Gemeinden Andau, Antau, Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Bruckneudorf-Kaisersteinbruch, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Edelstal, Eberau, Eisenstadt, Eltendorf, Frauenkirchen, Gerersdorf-Sulz, Gols, Großhöflein, Großwarasdorf, Güssing, Halbturn, Horitschon, Illmitz, Jois, Kittsee, Kohfidisch, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Pama, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Raiding, Ritzing, Rust, Sankt Andrä am Zicksee, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Sigleß, Strem, Tadten, Tobaj, Trausdorf an der Wulka, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Winden am See und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn
 - a) weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden oder
 - b) Schreckschusspistolen oder Knallkörper zum Einsatz kommen und
 - c) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.
 - 3. Die Vertreibung der Stare mittels Schüssen durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter ist in den Gemeinden Andau, Antau, Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Bruckneudorf-Kaisersteinbruch, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Eberau, Edelstal, Eltendorf, Frauenkirchen, Gerersdorf-Sulz, Gols, Großhöflein, Großwarasdorf, Güssing, Halbturn, Horitschon, Illmitz, Jennersdorf, Jois, Kittsee, Kohfidisch, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Pama, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Raiding, Ritzing, Rust, Sankt Andrä am Zicksee, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Sigleß, Strem, Tadten, Trausdorf an der Wulka, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Winden am See, Wulkaprodersdorf und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn
 - a) Schreckschusspistolen und Knallkörper verwendet werden und
 - b) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.

- 4. Die Vertreibung der Stare mit Greifvögeln unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person ist in den Gemeinden Deutschkreuz, Kohfidisch, Mönchhof, Rust und Schützen am Gebirge zulässig.
- (2) Die Landesregierung kann nach Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens auch andere gemeinsame Maßnahmen in einzelnen Gemeinden zeitlich befristet auf zwei Jahre und unter Setzung von naturschutzfachlichen Auflagen und Durchführung eines Monitorings genehmigen, wenn dies zur Prüfung der Tauglichkeit anderer gemeinsamer Maßnahmen dient. Dabei sind Informationen über die beabsichtigten Ausnahmen auf einem für Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, sowie der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zugänglichen elektronischen Informationssystem kundzumachen. Innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung können Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 und die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft Stellungnahmen zum Verfahren einbringen. Beginnend mit der Kundmachung ist den Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 und der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft Zugang zu den verfahrensrelevanten Informationen zu gewähren.
- (3) Bescheide gemäß Abs. 2 sind auf einem für Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 sowie der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zugänglichen elektronischen Informationssystem für sechs Wochen bereit zu stellen. Mit dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt.
- (4) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft sowie die Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, sind befugt, Rechtsmittel gegen Bescheide gemäß Abs. 2 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

§ 4

Zeitlicher Geltungsbereich der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung

Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 3 können frühestens ab dem 10. Juli, jedoch längstens bis 15. November eines jeden Jahres durchgeführt werden.

§ 5

Prüfung und Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung

- (1) Die Gemeinde hat zur Abwehr von Schäden an Weinbaukulturen gemeinsame Maßnahmen gemäß § 3 durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Sie kann sich bei der Durchführung auch Dritter bedienen.
 - (2) Die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - 1. der Reifegrad der Weinbaukulturen hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
 - 2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufriedenstellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

§ 6

Vollziehung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung

- $(1)\ Die\ Maßnahmen\ sind\ unter\ Vermeidung\ unverhältnismäßig\ hoher\ Kosten\ durchzuführen.$
- (2) Über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen sind von jenen Personen, die die Maßnahmen tatsächlich durchführen, Aufzeichnungen insbesondere über Tag, Ort, Zahl der Starenschwärme sowie die Art der Maßnahme samt Zeitraum und Anzahl zu führen.

§ 7

Kontrolle der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung

- (1) Die angeordneten gemeinsamen Maßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde bei Beginn der Durchführung von der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.
- (3) Die Gemeinde hat anhand der nach Abs. 2 abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des § 5 Abs. 2 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.

(4) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres vorzulegen.

§ 8

Kostenverrechnung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung

- (1) Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Weinbautreibenden die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten auf Grund der im weinbaurechtlichen Weinbaukataster festgehaltenen Daten anteilsmäßig vorschreiben. Dabei sind die Daten aus dem Weinbaukataster heranzuziehen, sofern die Weinbautreibenden die Mitwirkung an der Erhebung der maßgeblichen Flächen unterlassen. Die Weinbautreibenden sind verpflichtet, Änderungen in ihren Beständen unverzüglich dem Weinbaukataster anzuzeigen. Jedenfalls gelten die Daten aus dem Weinbaukataster zum Zeitpunkt der Anordnung der Starevertreibungsmaßnahmen als ausschlaggebend. Die katasterführenden Stellen haben dazu den Gemeinden auf Ersuchen die maßgeblichen Daten zu übermitteln
- (2) Das Ausmaß der Verpflichtung der einzelnen Weinbautreibenden richtet sich nach der Größe ihrer in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche. Verpflichtete Weinbautreibende, deren Weinbaukulturen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen waren und die diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt haben, ist ein ermäßigter Beitrag von jenen Kosten vorzuschreiben, die sich für Weinbaukulturen ohne Netz errechnen. Die Höhe der Kostenermäßigung ist von der Gemeinde festzulegen. Für Weingartenflächen, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

3. Abschnitt Letale Vergrämung

§ 9

Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen

(1) Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können, sofern keine andere zufriedenstellende Lösung, wie zB gemeinsame Maßnahmen gemäß § 3, ausreichende Wirkung zeigt, im unmittelbaren Bereich der Weingartenflächen eines Gemeindegebiets in folgenden Gemeinden Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken durchgeführt werden:

Andau, Apetlon, Bruckneudorf-Kaisersteinbruch, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Edelstal, Eisenstadt, Gols, Großhöflein, Halbturn, Horitschon, Illmitz, Jois, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Rust, Schützen am Gebirge, Sankt Andrä am Zicksee, Sankt Margarethen im Burgenland, Tadten, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Winden am See und Zemendorf-Stöttera.

§ 10

Voraussetzungen für die letale Vergrämung

- (1) Es dürfen nur selektiv einzelne Stare abgeschossen werden, soweit dies zum wirksamen Fernhalten des gesamten Schwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.
- (2) Der Abschuss mit anderen Waffen als Jagdwaffen, insbesondere Sprengstoffen und halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, ist nicht zulässig.
 - (3) Die Maßnahmen sind zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt.
- (4) Insgesamt dürfen in den in § 9 genannten Gemeinden pro Jahr 500 Stare abgeschossen werden. Die gemäß § 11 Abs. 2 zum Abschuss Berechtigten haben Abschüsse in die gemäß § 85 iVm § 158 Abs. 2 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 zu führenden Abschusslisten unverzüglich einzutragen. Sie haben sich vor jedem beabsichtigten Abschuss durch Einschau in die Abschussliste zu überzeugen, dass das genannte Kontingent noch nicht erfüllt ist. Ist dieses Kontingent erfüllt, ist eine Erlegung unzulässig. Hat die Person, die den Abschuss durchgeführt hat, keine Berechtigung in diese Abschussliste einzutragen, hat der Eintrag durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Durchführung der Maßnahme der letalen Vergrämung

- (1) Der Abschuss von Staren während der Brut- und Aufzuchtzeit ist verboten. Maßnahmen im Sinne des § 9 können von der Gemeinde frühestens ab dem 15. Juli, längstens bis 15. November durchgeführt werden.
 - (2) Die Gemeinde hat sich bei den Maßnahmen
 - 1. der Jagdausübungsberechtigten (§ 2 Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 Bgld. JagdG 2017);
 - 2. der Jagdschutzorgane (§ 71 Bgld. JagdG 2017);
 - 3. mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten oder des Jagdausübungsberechtigten der Feldschutzorgane (§ 7 Feldschutzgesetz), wenn sie über die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis verfügen,

zu bedienen.

- (3) Die letale Vergrämung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- 1. der Reifegrad der Weinbaukulturen hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
- andere Maßnahmen zeigen keine ausreichende Wirkung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

§ 12

Vollziehung der Maßnahme der letalen Vergrämung

Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 11 beauftragten Personen haben über die Abschusszahlen Aufzeichnungen zu führen.

§ 13

Kontrolle der Maßnahme der letalen Vergrämung; Beschränkung der letalen Vergrämung

- (1) Die beauftragten Personen haben der Gemeinde nach Ende des angeordneten Abschusszeitraumes die Abschusszahlen innerhalb von zwei Wochen zu melden.
- (2) Die Gemeinde hat eine Zusammenfassung der in ihrem Bereich von den beauftragten Personen erstatteten Meldungen in eine Liste, die die Nennung der übrigen durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen, das Meldedatum, den Meldezeitraum, die Anzahl der gemeldeten Abschüsse und die Namen der Meldepflichtigen enthält, einzutragen und diese Zusammenfassung bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres an die Landesregierung zu übermitteln.
- (3) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Höchstzahl gemäß § 10 Abs. 4 herabzusetzen oder die letale Vergrämung zur Gänze einzustellen, wenn der Bestand der Stare gefährdet ist. In dieser Verordnung ist auch eine Aufzeichnungspflicht zur Einhaltung der Höchstzahlen der letalen Vergrämung zu regeln. Diese Verordnung ist jährlich zu evaluieren.

4. Abschnitt

Netze zum Schutz der Weinbaukulturen

8 14

Schutz durch Netze

Werden zum Schutz von Weinbaukulturen Netze verwendet, müssen diese geeignet sein und in geeigneter Weise angebracht werden.

§ 15

Eignung der Netze und Art der Einnetzung

- (1) Als geeignet gelten Netze mit einer Maschenweite von maximal 25 x 25 mm. Bei gleichseitigen Dreiecken oder Vielecken sind Netze mit einer Maschenweite von maximal 625 mm² zu verwenden. Dabei sind Netze in transparenten oder dunklen oder in naturnahen Farben zu verwenden. Netze, die auf Grund der Verordnung, mit der die Eignungskriterien für Netze zur Stareabwehr festgelegt werden, LGBl. Nr. 72/2008, verwendet wurden, dürfen bis zum 1. März 2026 verwendet werden.
- (2) Als eine für die Stareabwehr geeignete Weise gilt das fachgemäße Anbringen der Netze, sodass ein Einfliegen bzw. Einkriechen von Vögeln und Kleinsäugern verhindert wird. Die Weinbautreibenden, die mit Netzen ihre Weinbaukulturen schützen, haben mindestens alle drei Tage die eingenetzten

Weingartenflächen zu begehen und zu kontrollieren. Dabei ist die sachgerechte und stabile Montage der Netze zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

5. Abschnitt Strafen und Schlussbestimmungen

§ 16

Strafbestimmungen

- (1) Wer gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, Z 2 lit. a bis c, Z 3 lit. a bis b, Z 4, § 10 Abs. 1 bis 3 und gegen § 15 Abs. 1 verstößt, ist mit einer Geldstrafe von 360 Euro bis zu 3 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen.
- (2) Wer gegen die Aufzeichnungspflichten in § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 1 verstößt, indem er die Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt, ist mit einer Geldstrafe von bis 1 100 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 17

Verweise und Umsetzungshinweis

- (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Landesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115, umgesetzt.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 5 Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2019 Bgld. PSG 2019, LGBl. Nr. 94/2019, und § 83 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Alljährlich werden durch die Stare in den Weingärten große Schäden verursacht. Die Weinbautreibenden sind daher bemüht, die Stare zu vertreiben bzw. einzelne Tiere zu erlegen, um die Schäden nach Möglichkeit zu vermeiden. Zudem gab es bisher keine einheitliche Regelung zum Schutz der Weinbaukulturen, sondern wurden die Regelungen in zwei Gesetzen und drei Verordnungen geregelt. Für die Normunterworfenen war dies nicht immer einfach.

Lösung

Das vorliegende Gesetz wird so ausgestaltet, dass es den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-Richtlinie), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115, CELEX Nr. 32009L0147, gerecht wird. Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a dritter Gedankenstrich, der eine Abweichung von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG, das heißt unter anderem ein Abweichen vom Verbot des Störens von bestimmten Vogelarten, zulässt, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen notwendig ist, wird ein Reglement geschaffen, in dem genau definiert wird, auf welche Art und Weise bzw. mit welchen Mitteln die Vertreibung von Staren durchgeführt werden kann und welche Umstände vorliegen müssen, damit derartige Maßnahmen angeordnet werden können.

Im dritten Abschnitt des Gesetzes wird ein Reglement geschaffen, das gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a dritter Gedankenstrich, der eine Abweichung von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG, das heißt unter anderem ein Abweichen vom Verbot des Tötens von bestimmten Vogelarten, zulässt, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen notwendig ist.

Weitere Gesetze oder Verordnungen sind nun nicht mehr erforderlich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kosten:

Die Änderungen verursachen für die Verwaltung keine zusätzlichen Kosten

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Hinsichtlich des jagdrechtlichen Anwendungsbereiches wurde die VS-Richtlinie im Burgenländischen Landesrecht grundsätzlich im Bgld. JagdG 2017 sowie den darauf gründenden Verordnungen umgesetzt. Selbstverständlich wird auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine richtlinienkonforme Ausgestaltung angestrebt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG (der Vorgängerversion der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG), insbesondere EuGH 12.12.1996, Rs. C-10/96 (Ligue royale belge pour la protection des oiseaux und Société d'études ornithologiques AVES / Région wallonne), hat die Analyse, ob es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, in drei Schritten zu erfolgen.

Zuerst ist die zu bewältigende Situation darzustellen: Stare richten alljährlich beträchtliche Schäden an Weinbaukulturen an. Einerseits fressen sie reife Trauben, andererseits treten sie Beeren ab und machen so innerhalb kurzer Zeit die Ernte der Winzerinnen und Winzer zunichte.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, welche Lösungen für die zu bewältigende Situation zur Wahl stehen: Zunächst sollen, um Schäden zu verhindern, die Stare vertrieben werden (2. Abschnitt). Dies erfolgt durch akustische Methoden (§ 3). Insbesondere durch die Abgabe von Schüssen soll erreicht werden, dass die Tiere weiterziehen. Weiters wird versucht, die Stare mittels Flugobjekten zu vertreiben, nachdem sich die Vertreibung durch Flugzeuge als zu gefährlich erwiesen hat.

Auch der Schutz durch Netze (4. Abschnitt) mit der Festlegung von Eignungskriterien (§ 14), die den Anforderungen des Vogelschutzes möglichst gerecht werden, und der Normierung regelmäßiger Überprüfungen durch Weinbautreibenden (§ 15) soll zum Einsatz kommen, um den Schutz der Weinbaukulturen zu gewährleisten.

Mit VS-Richtlinie vereinbare, nicht tödliche vorbeugende Mittel (insb. Maßnahmen nach dem 2. und 4. Abschnitt des vorliegenden Gesetzes) müssen ernsthaft geprüft bzw. angewendet werden, wobei alle ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile in Betracht zu ziehen sind.

Nur, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass diese potenziellen Alternativen nicht zufriedenstellend sind, weil sie entweder das spezifische Problem nicht lösen können oder technisch nicht durchführbar sind, ist die Anwendung einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt, sofern die übrigen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind (EuGH 16.10.2003, Rs. C-182/02, [Ligue pour la protection des oiseaux sauvages u.a.]).

Erst wenn die Maßnahmen des zweiten Abschnittes nicht gegriffen haben, ist die letale Entnahme einzelner Stücke nach den Vorgaben des dritten Abschnittes dieses Gesetzes möglich.

Abweichungen von Verboten der Vogelschutzrichtlinie sind nach der Rechtsprechung. nur dann zulässig, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung vorliegt und die in Art. 9 Abs. 1 lit. a bis c abschließend genannten Gründe vorliegen, wozu auch die Abwendung erheblicher Schäden von Kulturen zählt (vgl. EuGH 9.12.2004, Rs. C-79/03 [Kommission/Spanien]). Die Ausnahmen müssen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b, c und d VS-RL ferner zeitlich, örtlich, hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Exemplare, der spezifischen Exemplare, der befugten Personen usw. begrenzt sein. Sowohl der Zeitraum, die örtliche Ausdehnung der Maßnahmen, die zum Setzen der Maßnahmen befugten Personen und die Anzahl der höchstens letal zu vergrämenden Exemplare wird gesetzlich festgelegt. Der Abschuss während Brut- und Aufzuchtzeit ist ausdrücklich verboten (§ 11 Abs. 1). Eine regelmäßige Überprüfung und Meldung an die Behörden ist vorgesehen (§§ 7, 12, 13) und die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz ist zum Teil mit Strafsanktion bewehrt (§ 16). Es wird ein abgestuftes und ausdifferenziertes System gesetzlich verankert, das im Wesentlichen bereits bisher in Verordnungsrang vorgesehen war und dessen Erforderlichkeit im Sinne der Prüfung von potenziellen Alternativen und der Wahl des gelindesten Mittels auf den Erfahrungen aus der langjährigen Praxis basiert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Änderungen haben keine Auswirkungen aus umweltpolitischer bzw. klimapolitischer Sicht, da auch durch den allenfalls selektiven Abschuss einzelner Stare die Population nicht gefährdet wird.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Weinwirtschaft hat im Burgenland nicht nur Tradition, sondern sie ist auch zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden. Gerade vor der Weinlese fallen aber immer wieder Schwärme von Staren ein, die großflächige Schäden an den Weinbaukulturen verursachen. Dabei können ganze Ernten von nicht nur einzelnen Weinbautreibenden zerstört und somit Existenzen von Weinbautreibenden gefährdet werden. Diese erheblichen Auswirkungen richten aber nicht nur einen Schaden für Weinbautreibende an, sondern auch der volkswirtschaftliche Schaden für eine ganze Region kann enorm sein, zumal der Weinbau nicht nur den landwirtschaftlichen Bereich trifft, sondern auch der Tourismus beeinträchtigt wird (zB Urlaub am Winzerhof). Die Schäden selbst entstehen nicht nur durch den Fraß, sondern auch durch das Abtreten der Beeren. Um diese Schäden so gering wie möglich zu halten, haben schon bisher die Gemeinden zusammen mit den Weinbautreibenden mittels gemeinsamer Maßnahmen, die in der Burgenländischen Stare-Vertreibungs-Verordnung 2023, LGBl. Nr. 45/2023, festgelegt worden waren, versucht, die Stare zu vertreiben. In der Verordnung zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigung durch Stare, LGBl. Nr. 46/2023, wurden bisher Regelungen geschaffen, damit auch selektiv einzelne Tiere erlegt werden durften. Die Schadensminimierung durch Netze wurde in einer weiteren Verordnung, mit der Eignungskriterien für Netze zur Stareabwehr festgelegt werden, LGBl. Nr. 72/2008, geregelt.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird nunmehr zum Schutz der Weinbaukulturen ein Regelwerk geschaffen, das einerseits den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2009/147/EG, CELEX Nr. 32009L0147, entsprechen soll, und andererseits auch den Weinbautreibenden die Sicherheit gibt, bei vermehrtem Stareaufkommen schnell und effizient ihre Weinbaukulturen zu schützen.

Der Brutbestand des Stars im Burgenland kann auf rund 11 000 - 19 000 Paare geschätzt werden. Die Zahlen stammen aus den Unterlagen, die zur Vorbereitung des Berichts gemäß Art. 12 der Vogelschutzrichtline erhoben wurden. Diese Zahl ist aber als Vergleichsgrundlage wenig relevant, da die herbstlichen Starenschwärme in den Weinbaugebieten aus den Brutpopulationen in Nordosteuropa (Polen, Baltikum, Russland, östl. Mitteleuropa) kommen.

Als gemeinsame Maßnahmen stehen weiterhin die Vertreibung mit Kleinflugzeugen, durch Gewehrschüsse durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter sowie Jägerinnen und Jäger und die Vertreibung mit Greifvögeln zur Verfügung. Auch der selektive Abschuss einzelner Tiere ist in bestimmten Gemeinden weiterhin zulässig. Die Aufnahme der Gemeinden und der zulässigen Maßnahmen erfolgte auf Grund von deren Meldung. Die vorgesehene Änderung der Eignungskriterien der Netze zum Schutz der Weinbaukulturen berücksichtigt neue Erkenntnisse und Erfahrungswerte, die erst nach Erlassung der bisher geltenden Verordnung bekannt geworden sind.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel):

Ziel dieses Gesetzes ist es, gesetzliche Regelungen zu schaffen, mit denen die Weinbaukulturen zuverlässig geschützt werden können. Da dies nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 (lit. a) und 2 der Richtlinie 2009/147/EG, möglich ist, wurde dem auch in den folgenden Regelungen Rechnung getragen. Die Vertreibung bzw. Vergrämung darf nur dann erfolgen, wenn es sonst keine andere zufriedenstellende Möglichkeit der Schadensverhütung bzw. Schadensminderung gibt.

Zu § 2 (Definitionen):

Um für die Rechtsanwender eine Einheitlichkeit in den verschiedenen Landesgesetzen zu gewährleisten, wird bei den Definitionen nach Möglichkeit auf andere Landesgesetze verwiesen.

Zu § 3 (Örtlicher Geltungsbereich und gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen):

Diese gemeinsamen Maßnahmen (im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. d VS-Richtlinie) haben sich in der Vergangenheit bewährt und sollen in dieser Form auch weitergeführt werden, sofern Bedarf besteht. Die Anführung dieser Gemeinden erfolgt auf Grund der Meldung durch die Gemeinden.

Neu ist, dass die Landesregierung auch andere Maßnahmen zur Erprobung der Tauglichkeit genehmigen kann. Insbesondere sollen durch derartige Versuche auch neue Wege der Vertreibung ermöglicht werden. Insbesondere werden dabei aber Auflagen von Bedeutung sein, die eine Gefährdung des Starebestandes verhindern und über den Erfolg des Versuches Auskunft geben. Denn nur wenn es auch transparente und aussagekräftige Ergebnisse gibt, können Entscheidungen über die Erweiterung der Maßnahmen getroffen werden.

Zu § 4 (Zeitlicher Geltungsbereich der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung):

Mit der Festlegung des zeitlichen Geltungsbereiches soll gewährleistet werden, dass nur in diesem Zeitraum die Stareabwehr erfolgt. Insbesondere soll es außerhalb dieses Zeitraums zu keiner Beunruhigung der Vögel kommen.

Zu § 5 (Prüfung und Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen der Vertreibung):

Diese Bestimmung gründet auf Art. 9 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2009/147/EG wonach benannt werden muss, welche Stelle die Gefährdung der Weingartenkulturen erhebt und auch die entsprechenden Maßnahmen beschließt.

Sobald die Erhebung der Voraussetzungen des Abs. 2 erfolgt ist, können die Gemeinden mit der Durchführung ohne weiteren Rechtsakt beginnen. Die Gemeinden können sich bei der Umsetzung iedenfalls Dritter bedienen. Dies erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen.

Zu § 6 (Vollziehung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung):

Der Grundsatz der Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten ist der Verwaltung immanent. Im Sinne einer effizienten Stareabwehr wird allerdings auch in diesem Gesetz nochmals darauf hingewiesen. Die Aufzeichnungspflicht in Abs. 2 ergibt sich aus der Richtlinie 2009/147/EG.

Zu § 7 (Kontrolle der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung)

Auf Grund dieser Bestimmung soll die Überprüfung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 2009/147/EG ermöglicht werden, ob ohnehin nur die gelindesten Mittel angewendet werden.

Zu § 8 (Kostenverrechnung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung):

Die Kosten, die durch die in § 3 angeführten Maßnahmen entstehen, sind von den Weinbautreibenden zu tragen. Durch die Weiterverrechnung wird aber auch gewährleistet, dass Maßnahmen nicht präventiv ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 gesetzt werden. Die Verrechnung unter Zugrundelegung der Daten aus dem Weinbaukataster, der von den der zuständigen Behörde auf Grund der verpflichtenden Meldungen der Weinbautreibenden geführt wird, soll gewährleisten, dass der Verrechnung einheitliche Daten zu Grunde liegen.

Zu § 9 (Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen):

Sofern die in § 3 gesetzten gemeinsamen Maßnahmen keine Wirkung zeigen, können in den angeführten Gemeinden (vgl. Art. 9 Abs. 2 VS-Richtlinie) selektiv Stare erlegt werden. Im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG müssen zuerst die gelinderen Mittel des § 3 gesetzt werden, bevor es zur letalen Vergrämung kommt.

Zu § 10 (Voraussetzungen für die letale Vergrämung):

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur einzelne Tiere erlegt werden. Daher sind auch die Waffen angeführt, mit denen erlegt werden darf. In den Nachtstunden dürfen keine Stare erlegt werden.

Zu § 11 (Durchführung der Maßnahme der letalen Vergrämung):

Die Möglichkeit, diese Maßnahmen erst ab 15. Juli (dh. nach Ende der Brut- und Aufzuchtzeit bis ca. Ende Juni) durchführen zu können, soll gewährleisten, dass diese Maßnahme erst dann gesetzt wird, wenn die Maßnahmen des § 3 keine Wirkung gezeigt haben. Die Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten in Abs. 2 Z 3 gründet auf die jagdrechtlichen Bestimmungen, wonach das Durchstreifen fremder Jagdgebiete mit Jagdwaffen verboten ist.

Zu § 12 (Vollziehung der Maßnahme der letalen Vergrämung):

Die Aufzeichnungspflicht ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 2009/147/EG.

Zu § 13 (Kontrolle der Maßnahme der letalen Vergrämung; Beschränkung der letalen Vergrämung

Durch diese Aufzeichnungspflichten (im Sinne des Art. 9 Abs. 3 VS-Richtlinie) und deren Kontrolle soll auch gewährleistet werden, dass einerseits nur selektiv einzelne Tiere erlegt worden sind und dass auch kontrolliert werden kann, dass Stare nicht in ihrem Bestand gefährdet werden.

Mit der Verordnungsermächtigung in Abs. 3 hat die Landesregierung in die letale Vergrämung einzugreifen, wenn sich eine Gefährdung des Bestandes der Stare ergibt. Die Evaluierung der Verordnung ist zweckmäßig, um etwaige Veränderungen im Bestand und bei den verursachten Schäden rasch berücksichtigen zu können und das Verhältnismäßigkeitsgebot einzuhalten.

Zu § 14 (Schutz durch Netze):

Weinbaukulturen können auch durch Netze geschützt werden Diese Form bietet zwar einen umfangreichen Schutz, ist aber für Vögel und Wildtiere nicht ungefährlich und daher nicht unbedingt als gelinderes Mittel

anzusehen. Bei der Verwendung nicht geeigneter Netze oder bei unsachgemäßer Anbringung dieser kann es dazu kommen, dass Vögel und andere Tiere sich in den Netzen verhängen und dadurch verenden.

Zu § 15 (Eignung der Netze und Art der Einnetzung):

Die Festlegung der Maschenweite bzw. der Größe der der Löcher dient dazu, dass nicht alle im Handel erhältlichen Netze verwendet werden dürfen, zumal dann die Gefahr besteht, dass Vögel sich insbesondere mit den Köpfen darin verfangen und alleine nicht mehr loskommen Als geeignetes Einnetzen wird es angesehen, wenn jede Rebenreihe separat eingenetzt wird, die Netze möglichst straff über den belaubten Teil gespannt werden, es zu keinem losen Überwerfern einzelner oder mehrerer Rebenreihen mit dem Netz kommt, die Netze nicht locker herabhängen und regelmäßig, idealerweise täglich 'auf Spannung und allfällige Löcher kontrolliert werden.

Im Vergleich zur bislang bestehenden Regelung in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungskriterien für Netze zur Stareabwehr festgelegt werden, LGBl. 72/2008, wird die höchstzulässige Maschenweite von 30 x 30 mm auf die bislang vorgegebene Mindestweite von 25 x 25 mm herabgesetzt, weil damit die Gefahr für Vögel verringert wird.

Die Farbgebung der Netze sollte auf die Natur abgestimmt sein. Für bereits vorhandene, den bisherigen Anforderungen entsprechende, Netze besteht die Möglichkeit, diese in der Saison 2025/26 weiter zu verwenden.

Zu § 16 (Strafbestimmung):

Zur Einhaltung der vorangegangenen Bestimmungen sind Strafen unumgänglich.

Zu § 17 (Verweise und Umsetzungshinweis):

Verweise auf andere Landesgesetze sollen dynamisch sein, ein Umsetzungshinweis zur VS-Richtlinie wird aufgenommen.

Zu § 18 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der bisherigen gesetzlichen Grundlagen. Die im allgemeinen Teil genannten Verordnungen (LGBl. Nr. 45/2023, LGBl. Nr. 46/2023, LGBl. Nr. 72/2008) auf Grundlage der aufzuhebenden Gesetzesbestimmungen sollen nach Kundmachung dieses Gesetzes förmlich aufgehoben werden.